

Lehrgangs- und Prüfungsordnung des Lehrgangs „Journalismus“ und der zugehörigen Aufbaulehrgänge

§ 1 Lehrgangsziele

Die Ziele und Struktur der Lehrgänge definieren sich wie folgt:

1. **Lehrgang „Journalismus“** (Regellehrgangsdauer: 12 Monate)
Das Ziel des Lehrgangs ist es, den Teilnehmenden¹ die fachlichen und handwerklichen Kompetenzen zu vermitteln, die sie zur Ausübung des Berufs eines Journalisten befähigen. Sie sollen zudem lernen, Journalismus, seine Rahmenbedingungen, Ziele und Wirkungen und seine gesellschaftliche Einbettung in übergreifende Zusammenhänge einordnen zu können und kritisch zu reflektieren. Er besteht aus mindestens 16 Modulen, davon mindestens drei Praxiswerkstätten. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, der Lehrgang wird zusätzlich mit einer Abschlussprüfung beendet.
2. **Aufbaulehrgänge Journalismus** (Regellehrgangsdauer: 3 Monate)
Das Ziel der Aufbaulehrgänge ist es, dass die Teilnehmenden die spezifischen Kompetenzen erlernen und einüben, die für ein fachjournalistisches Ressort, eine Mediengattung oder eine bestimmte Spezialisierung erforderlich sind. Sie bestehen aus drei bzw. vier Modulen (ein bzw. zwei Lernmodule und zwei Praxiswerkstätten). Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung zur Teilnahme am grundständigen **Lehrgang „Journalismus“** ist ein Abschluss nach
 - ISCED Level 3A, d. h. Gymnasium, integrierte Gesamtschule, Fachoberschule, Fachgymnasium, Berufsfachschule, die eine Studienberechtigung vermittelt o. ä. oder
 - ISCED Level 3B, d. h. Berufsschule (duales System), Berufsfachschule o. ä. und mind. drei Jahre Berufserfahrung.Liegt kein vorgenannter Abschluss vor, kann zugelassen werden,
 - wer parallel zum Lehrgang ein Volontariat bei einem Verlag oder Sender absolviert oder
 - mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in der Medienbranche nachweist.

¹ Zur besseren Lesbarkeit stehen maskuline Formen für alle Geschlechter

- (2) Voraussetzung zur Teilnahme an einem **Aufbaulehrgang Journalismus** ist
 1. eine abgeschlossene oder laufende journalistische Ausbildung
 2. mind. drei Jahre Berufserfahrung speziell im Mediensektor
- (3) Bewerber, die keine deutschen Muttersprachler sind, haben ihre Deutschkenntnisse nachzuweisen. Dies ist möglich durch einen erfolgreich abgeschlossen Test „Deutsch als Fremdsprache“ (DaF), durch andere Nachweise eines gleichwertigen Kenntnisstandes oder durch ein mit einem Mitarbeiter der Deutschen Journalisten-Akademie in deutscher Sprache geführtes, telefonisches oder persönliches Interview.
- (4) Die Teilnehmenden sollen über gute Kenntnisse im Umgang mit dem Computer, üblicher Office-Software und mit dem Internet verfügen.

§ 3 Anmeldung und Lehrgangsbeginn

- (1) Für die Anmeldung sollen die Teilnehmenden das Anmeldeformular (Online-Anmeldung) verwenden.
- (2) Dem Anmeldeformular sind Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 2 Abs. 1 oder 2 sowie ggf. Abs. 3 beizufügen.
- (3) Die Akademie bestätigt die Anmeldung durch Gegenzeichnung bzw. Bestätigung in Textform
- (4) Die Teilnehmenden erhalten das vollständige Lehrgangsmaterial zu Beginn des Lehrgangs zur Verfügung gestellt. Das Lehrmaterial bleibt bis zur vollständigen Zahlung der Lehrgangsgebühren Eigentum der Deutschen Journalisten-Akademie. Es ist ausschließlich für das persönliche Studium bestimmt und urheberrechtlich geschützt. Es darf daher weder verkauft und vermietet noch verliehen oder zur Unterrichtung anderer benutzt werden.
- (5) Mit der Anmeldung erklärt sich der Teilnehmende damit einverstanden, dass
 - a. die mit der Anmeldung eingereichten Dokumente von der DJA Deutsche Journalisten-Akademie GmbH digital aufbewahrt und die Papierunterlagen anschließend vernichtet werden;
 - b. sein Vor- und Familienname in den passwortgeschützten Teilnehmerbereich des Online-Campus unter www.dja-campus.de eingestellt werden.
- (7) Der Lehrgang beginnt mit dem Erhalt der Zugangsdaten zum Online-Campus, sofern der Teilnehmende nicht fristgerecht widerruft. Zusammen mit den Zugangsdaten erhält der Teilnehmende eine Gebührenrechnung (Ratenplan).

§ 4 Dauer

- (1) Die Dauer des Lehrgangs ist abhängig vom Lehrgangsziel.
Der grundständige Lehrgang „Journalismus“ hat eine Regellehrgangszeit von zwölf Monaten
Die Aufbaulehrgänge Journalismus haben eine Regellehrgangszeit von drei Monaten.
- (2) Die Teilnehmenden können die Lehrgangsdauer verkürzen oder kostenfrei verdoppeln.
- (3) Nach der maximalen Betreuungszeit erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Parteien vereinbaren eine individuelle Studienzeitverlängerung.

§ 5 Vorzeitiger Abbruch des Lehrgangs

- (1) Der Teilnehmende kann den Lehrgang vorzeitig abbrechen. Dazu kann er ohne Angabe von Gründen erstmals zum Ablauf des ersten Halbjahres nach Studienbeginn mit einer Frist von sechs Wochen oder nach Ablauf des ersten Halbjahres jederzeit mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform (postalisch, E-Mail)
- (2) Das Recht des Teilnehmenden und der Akademie, das Vertragsverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Lehrgangs bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.
- (3) Bei vorzeitigem Abbruch des Lehrgangs wird der Zugang zum Online-Campus zum Lehrgangsende deaktiviert.
- (4) Die Teilnehmenden können den Lehrgang innerhalb von 14 Tagen nach Anmeldebestätigung und Zurverfügungstellung der Lehrmaterialien ohne Angabe von Gründen in Textform (postalisch, E-Mail) widerrufen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung vor Ablauf der Widerrufsfrist.
- (5) Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Kann der Teilnehmende die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, hat er der insoweit Wertersatz zu leisten. Paketversandfähige Sachen sind auf Kosten und Gefahr des Teilnehmenden zurückzusenden. Gedrucktes Fernlehrmaterial ist unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem der Widerruf dieses Vertrages erfolgt ist, an die DJA Deutsche Journalisten-Akademie GmbH, Karmeliterweg 84, 13465 Berlin zurückzusenden.
- (6) Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für den Teilnehmenden mit der Absendung der Widerrufserklärung oder der gedruckten Lehrgangsmaterialien, für die Akademie mit deren Empfang.
- (7) Der Wert der Überlassung, des Gebrauchs oder der Benutzung der Sachen oder der Erteilung des Unterrichts bis zur Ausübung des Widerrufs ist nicht zu vergüten (§ 4 Abs. 3 FernUSG). Das Widerrufsrecht erlischt in dem Zeitpunkt, in dem die Vertragsparteien den Fernunterrichtsvertrag vollständig erfüllt haben, spätestens jedoch mit Ablauf des ersten Halbjahres nach Eingang der ersten Lieferung (§ 4 Abs. 2 FernUSG).

§ 6 Lehrgangsaufbau, Lerninhalte und Lehrmaterialien

- (1) Die Lehrgänge bestehen aus Theoriemodulen und Praxiswerkstätten. Der genaue Aufbau ist abhängig vom jeweiligen Lehrgang und der jeweiligen Modulübersicht der Webseite der DJA zu entnehmen.

- (2) Die Lehrmaterialien sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Deutschen Journalisten-Akademie nicht zu anderen Lernzwecken genutzt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- (3) Der Teilnehmende erhält spätestens zum Beginn des Fernlehrgangs das gesamte Lehrmaterial in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Für den grundständigen Lehrgang „Journalismus“ kann zusätzlich gegen Aufpreis gedrucktes Lehrmaterial bestellt werden.

§ 7 Aufbau der Prüfungen

- (1) Die Lernmodule sowie die Praxiswerkstätten schließen jeweils mit einer Prüfung ab. Der grundständige Lehrgang „Journalismus“ wird mit einem Abschlussprojekt abgeschlossen.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis des Lernfortschritts. Sie dienen der Feststellung, ob der Prüfling die für die Berufspraxis im Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit erforderlichen methodischen und fachlichen Kompetenzen erworben hat und die Zusammenhänge überblickt.

§ 8 Hausaufgaben

- (1) Die belegten Lernmodule werden jeweils mit einer Hausaufgabe in Form eines Wissenstests abgeschlossen, die vom Prüfling binnen der maximalen Lehrgangsdauer einzureichen sind.
- (2) Mit der Abgabe der Hausaufgaben hat der Prüfling jeweils zu versichern, dass er diese selbstständig und ohne Hilfe Dritter angefertigt hat.
- (3) Die Bearbeitung der Hausaufgaben durch den Prüfling erfolgt online im Online-Campus der Akademie.
- (4) Jede Hausaufgabennote geht mit einfachem Gewicht in die Prüfungsgesamtnote ein.

§ 9 Prüfungen in den Praxiswerkstätten

- (1) Die Praxiswerkstätten werden mit einer praktischen Arbeit abgeschlossen.
- (2) Sie werden von einer Person aus dem Dozententeam korrigiert und bewertet.
- (3) Jede Praxiswerkstattnote geht mit vierfachem Gewicht in die Prüfungsgesamtnote mit Ausnahme der Schreibwerkstatt Kleintexte: Überschrift, Vorspann, Bildunterschriften, die dreifach zählt, ein.

§ 10 Abschlussprojekt

- (1) Die Abschlussprüfung dient dem Nachweis, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema selbstständig journalistisch zu bearbeiten und darzustellen.
- (2) In der Abschlussarbeit soll der Prüfling einen veröffentlichungswürdigen journalistischen Textbeitrag einschließlich Recherchedokumentation anfertigen. Der Umfang des Textbeitrags soll 10.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) mit einer Toleranz

von 25 % betragen. Die Recherchedokumentation soll maximal 10.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) umfassen.

- (3) Die Abschlussarbeit wird von einem Dozenten betreut, begutachtet und bewertet. Die Bestellung des Betreuers erfolgt durch die Akademieleitung. Der Prüfling kann einen Betreuer seiner Wahl vorschlagen.
- (4) Der Prüfling kann sich zur Abschlussarbeit anmelden, wenn er alle Praxiswerkstätten abgelegt hat.
- (5) Das Thema der Abschlussarbeit kann vom Prüfling vorgeschlagen werden und wird final vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt sechs Wochen ab dem Tag der Themenfreigabe. Bei Fristüberschreitung wird die Abschlussarbeit mit der Note 5,0 bewertet. Ist der Prüfling berufstätig, kann er eine Verlängerung auf zwölf Wochen beantragen. Weist der Prüfling durch ärztliches Attest nach, dass er während der Bearbeitung der Abschlussarbeit erkrankt ist, verlängert sich die Bearbeitungsfrist um die Dauer der attestierten Krankheitsdauer.
- (7) Die Abschlussarbeit ist digital beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Prüfling hat zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig und ohne Hilfe Dritter angefertigt hat.
- (8) Der Dozent soll die Arbeit binnen vier Wochen begutachten und bewerten.
- (9) Wurde die Abschlussarbeit mit der Note 5,0 bewertet, kann sie einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden.
- (10) Der Prüfling kann der Benotung der Abschlussarbeit binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe widersprechen und von einem vom Prüfungsausschuss bestellten zweiten Dozenten bewerten lassen. Die endgültige Note stellt das arithmetische Mittel der beiden vergebenen Noten dar.
- (11) Die Note der Abschlussarbeit geht mit zehnfachem Gewicht in die Prüfungsgesamtnote ein.

§ 11 Bewertung der Prüfungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala zu verwendet:
 - a. 1,0 für das Leistungsniveau von 96 bis einschließlich 100 %;
 - b. 1,3 für das Leistungsniveau von 90 bis einschließlich 95 %;
 - c. 1,7 für das Leistungsniveau von 85 bis einschließlich 89 %;
 - d. 2,0 für das Leistungsniveau von 80 bis einschließlich 84 %;
 - e. 2,3 für das Leistungsniveau von 75 bis einschließlich 79 %;
 - f. 2,7 für das Leistungsniveau von 70 bis einschließlich 74 %;
 - g. 3,0 für das Leistungsniveau von 65 bis einschließlich 69 %;
 - h. 3,3 für das Leistungsniveau von 60 bis einschließlich 65 %;
 - i. 3,7 für das Leistungsniveau von 55 bis einschließlich 59 %;
 - j. 4,0 für das Leistungsniveau von 50 bis einschließlich 54 %;
 - k. 5,0 für das Leistungsniveau unter 50 %.
- (2) Im Falle einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel durch den Prüfling wird die betreffende Prüfung mit 5,0 bewertet.
- (3) Die Gesamtnote bildet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

- (4) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Das Verbalurteil der Prüfungsgesamtnote lautet wie folgt:
 - a. bei einer Note zwischen 1,0 und 1,5 „hervorragend/excellent“ (eine hervorragende Leistung);
 - b. bei einer Note zwischen 1,6 und 2,0 „sehr gut/very good“ (eine Leistung, die deutlich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt);
 - c. bei einer Note zwischen 2,1 und 3,0 „gut/good“ (eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt);
 - d. bei einer Note zwischen 3,1 und 3,5 „befriedigend/satisfactory“ (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht);
 - e. bei einer Note zwischen 3,6 und 4,0 „ausreichend/sufficient“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt);
 - f. bei einer Note zwischen 4,1 und 5,0 „nicht bestanden/fail“ (eine Leistung, die aufgrund erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).
- (6) Ist die Prüfungsgesamtnote schlechter als 4,0, gilt der Lehrgang als nicht bestanden.

§ 12 Anrechnung bereits erbrachter Prüfungen

- (1) Von bereits in einem anderen gleichwertigen Lehrgang erbrachte Prüfungsleistungen können für den grundständigen Lehrgang „Journalismus“ auf Antrag bis zu vier Lernmodule und zwei Praxiswerkstätten angerechnet werden.
- (2) Der Antrag ist schriftlich zusammen mit der Anmeldung zu stellen.
- (3) Die Lehrgangsgebühren reduzieren sich anteilig.

§ 13 Zeugnis

- (1) Nach erfolgreichem Abschließen aller Prüfungen, kann der Teilnehmende seine Zeugnisunterlagen schriftlich anfordern. Er erhält unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis sowie ein Zertifikat.
- (2) In das Zeugnis sind die Noten der einzelnen abgelegten Prüfungen sowie die Prüfungsgesamtnote aufzunehmen.
- (3) Im Zertifikat werden keine Noten ausgewiesen.
- (4) Beide Abschlussdokumente sind von der Akademieleitung zu unterzeichnen.
- (5) Im Falle eines endgültig nicht bestandenen Lehrgangs, erhält der Prüfling eine Bescheinigung, die seine erzielten Prüfungsnoten enthält.

§ 14 Lehrgangsgebühren

- (1) Für die Teilnahme an den Fernlehrgängen werden Gebühren gemäß jeweils gültigem digitalem Anmeldeformular erhoben.
- (2) Für den grundständigen Lehrgang „Journalismus“:
 - a. Wenn mehr als 16 Module (Mindestbelegung) gewählt werden, erhöhen sich die Lehrgangsgebühren um 120,00 € je Modul. Die Mehrkosten werden anteilig auf die Monatsraten verteilt, sodass sich die Monatsrate je

- zusätzlichem Modul um 20,00 € (6 Monate) bzw. 10,00 € (12 Monate) bzw. 5,00 € (24 Monate) erhöht.
- b. Für die zusätzlich gewählte Zustellung gedruckter Lernmaterialien erhöhen sich die Lehrgangsgebühren monatlich um 20,00 € (6 Monate) bzw. 10,00 € (12 Monate) bzw. 5,00 € (24 Monate).
- (3) Für jede Mahnung werden 3,00 € berechnet. Bei erfolglosem Abbuchen im Lastschriftverfahren werden dem Teilnehmenden die Gebühren der Bank weiter berechnet.
- (4) Nachträgliche Erhöhungen der Lehrgangsgebühren nach Beginn des Lehrgangs sind ausgeschlossen.
- (5) Im Falle des Abbruchs des Lehrgangs gem. § 5 Abs. 1 ff. hat der Teilnehmende, unabhängig vom gewählten Zahlungsrhythmus, den Anteil der Lehrgangsgebühren zu entrichten, der im regulären Zahlungsrhythmus für die Regellehrgangsdauer entstanden wäre.
- (6) Im Falle des Widerrufs gem. § 5 Abs. 3 ff. hat der Teilnehmende keine Lehrgangsgebühren zu bezahlen bzw. erhält diese zurückerstattet.

§ 15 Datenschutz

- (1) Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die DJA Deutsche Journalisten-Akademie GmbH die persönlichen Daten des Teilnehmers speichert, verarbeitet und nutzt. Persönliche Daten sind Daten etwa zur Identität des Nutzers wie beispielsweise Name, Geburtsdatum oder die Postanschrift. Die DJA Deutsche Journalisten-Akademie GmbH speichert die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsort und -datum, E-Mail-Adresse, Telefon-, Fax- und Mobilnummern, Staatsangehörigkeit, Kontoverbindung. Jedem Teilnehmer wird zudem eine Teilnehmernummer zugeordnet. Die Speicherung der Daten dient ausschließlich Zwecken, die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Fernlehrgang, der weiteren Nutzung des Online-Campus nach Absolvieren des Fernlehrgangs oder dem Betrieb der Journalisten-Akademie GmbH stehen. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Eine Weitergabe der persönlichen Daten an Dritte erfolgt nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Teilnehmers.
- (2) Die DJA Deutsche Journalisten-Akademie GmbH ist berechtigt, die persönlichen Daten der Teilnehmer an eigene Mitarbeiter sowie an Dienstleister weiterzureichen, die mit Aufgaben im Zusammenhang mit der Teilnahme am Fernlehrgang oder mit dem Betrieb der Akademie betraut wurden, die die Kenntnis der persönlichen Daten voraussetzt. Die Akademie wird diese Mitarbeiter und Drittunternehmen verpflichten, mit den erhaltenen persönlichen Daten ausschließlich im Rahmen der aktuellen Datenschutzgesetze umzugehen.
- (3) Nach Beendigung der Teilnahme durch Kündigung oder Widerruf werden der Teilnehmer und seine personenbezogenen Daten aus der Teilnehmerdatenbank insoweit gelöscht, als dass die Daten nicht noch zur Erfüllung von Verbindlichkeiten oder aus anderweitigen gesetzlichen Gründen aufzubewahren sind. Auf Verlangen des Teilnehmers erteilt die DJA Deutsche Journalisten-Akademie GmbH unverzüglich Auskunft über die gespeicherten Daten, deren Quelle,

Empfänger oder Kategorie von Empfängern, an die die personenbezogenen Daten weitergegeben wurden und den Zweck der Speicherung.

Weiterhin kann jederzeit die Zustimmung zur Erhebung und Speicherung der personenbezogenen Daten mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Im Widerrufsfall werden alle angefallenen personenbezogenen Daten unmittelbar gelöscht. Eine Fortsetzung der Teilnahme am Fernlehrgang ist dann jedoch nicht mehr möglich. Um eine Auskunft zu erhalten oder die Einwilligung zur Speicherung, Nutzung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu widerrufen, kann sich der Teilnehmer wenden an:

DJA Deutsche Journalisten-Akademie GmbH, Karmeliterweg 84, 13465 Berlin.

Bei einem Auskunftsbegehren oder einem Widerruf fallen keine Kosten an, außer den anfallenden Übermittlungskosten nach den Basistarifen.

Die DJA Deutsche Journalisten-Akademie GmbH behält sich vor, diese Datenschutzerklärung bei Bekanntwerden von Regelungslücken oder Änderungen der Gesetzeslage zu ändern. Über entsprechende Änderungen wird der Nutzer per E-Mail, auf den Webseiten oder auf anderem geeignetem Weg informiert.

- (4) Der Teilnehmer erkennt die unter www.deutschejournalistenakademie.de veröffentlichte Datenschutzerklärung an.

§ 16 In-Kraft-Treten

Die vorliegende Lehrgangs- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite der Akademie in Kraft, ab Datum der aktuellen Versionsnummer.